

# **BStGer RR.2009.277 vom 29. Oktober 2009**

Bundesstrafgericht, 2009-10-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2009.277](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2009.277)

FR: TPF RR.2009.277 du 29 octobre 2009

IT: TPF RR.2009.277 del 29 ottobre 2009

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an das Fürstentum Lichtenstein. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

## **Erwägungen**

### **E. 28**

August 2009 zuständigkeitshalber an das Bundesstrafgericht weiter leitete (act. 2, 3, 6);

- das Bundesstrafgericht A. am 27. August 2009 um Mitteilung ersuchte, ob es sich bei den Eingaben um eine Beschwerde handle sowie um Angabe des Anfechtungsobjekts, ihm zudem ein Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege zugestellt hat und er aufgefordert wurde, dieses bis am 7. September 2009 ausgefüllt zu retournieren (act. 5 bzw. RP.2009.36 act. 2);

- das Bundesstrafgericht das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit Zwischenentscheid RP.2009.36 vom 6. Oktober 2009 abgewiesen hat und A. eingeladen wurde, bis zum 19. Oktober 2009 einen Kostenvorschuss

- 3 -

von Fr. 4'000.-- zu leisten, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten wird; die Kosten des Entscheids über die unentgeltliche Rechtspflege dabei bei der Hauptsache belassen wurden;

- die Poststelle in Z. den genannten (per Gerichtsurkunde versandten) Entscheidung am 8. Oktober 2009 in sein Postfach avisiert und am 22. Oktober 2009 wegen Nichtabholens an das Bundesstrafgericht zurückgeschickt hat (RP.2009.36 act. 4, 5);

- A. der Post anscheinend einen Zurückbehaltungsauftrag erteilt hat (act. 7, 8, RP.2009.36 act. 4, 5);

- eingeschriebene Sendungen bei Zurückbehaltungsaufträgen am siebten Tag nach ihrem Eintreffen auf dem Postbüro am Wohnort des Empfängers als zugestellt gelten, sofern der Empfänger mit solchen Zustellungen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit rechnen musste (vgl. Art. 20 Abs. 2bis VwVG; MAITRE / THALMANN / (PLÜSS) in WALDMANN / WEISSENBERGER [Hrsg.], Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich / Basel / Genf 2009, Art. 20 N. 37, 39, 42 – 46 sowie MARTAN-TELLI-SONANINI / HUBER, a.a.O., Art. 11b FN. 11; je mit Hinweisen auf die Rechtsprechung);

- obgenannter Zwischenentscheid mit der Einladung zur Leistung des Kostenvorschusses A. damit am 15. Oktober 2009 als zugegangen gilt, zumal er mit behördlichen Zustellungen rechnen musste (vgl. dazu Zwischenentscheid des Bundesstrafgerichtes RP.2009.36 vom

6. Oktober 2009, E. 1.2, 1.3);

- die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses gewahrt ist, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten der Behörde der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (Art. 21 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG);

- der Beschwerdeführer den verlangten Kostenvorschuss nicht bezahlt hat;

- auf die Beschwerde daher androhungsgemäss nicht einzutreten ist (Art. 63 Abs. 4 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG);

- der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens als unterliegende Partei zu gelten und die Verfahrenskosten inklusive die Kosten des Entscheids über die unentgeltliche Rechtspflege zu tragen hat (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG); die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.--

- 4 -

anzusetzen ist (Art. 63 Abs. 5 i.V.m. Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht, SR 173.711.32);

- der Untersuchungsrichter darauf aufmerksam gemacht wird, dass Schlussverfügungen – entgegen seinem Eröffnungsvermerk – in keinem Fall dem ersuchenden Staat herausgegeben werden dürfen (Urteil des Bundesgerichts 1A.43/2003 vom 23. April 2003, E. 3.2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2008.149 vom 11. Dezember 2008, E. 2.2).

- 5 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.